

Keine Vorteile von Zirkus angenommen

Zeitung berichtet über Gastspiel wie auch sonst in vergleichbaren Fällen

Ein am Ort gastierender Zirkus ist neunmal Thema in einer Regionalzeitung, die mehrmals darauf hinweist, dass Eintrittskarten im Verlagsgebäude zu haben sind. In zwei der Veröffentlichungen werden 50 Karten für eine Zirkusführung verlost. Über diese wird berichtet. Der Autor der meisten Beiträge ist ein freier Mitarbeiter der Zeitung, der auch PR-Leistungen anbietet. Ein Leser der Zeitung kritisiert Schleichwerbung durch eine positive und unkritische Darstellung sowie die gehäufte Berichterstattung. Zudem liege ein nicht deutlich gemachtes Eigeninteresse des Verlags vor, da er an dem Kartenverkauf Geld verdiene. Der Beschwerdeführer betrachtet die Tatsache, dass vom Zirkus Karten zur Verfügung gestellt worden seien, als Vergünstigung nach Ziffer 15 des Pressekodex. Zudem habe die Zeitung ihre Sorgfaltspflicht verletzt (Ziffer 2 des Pressekodex), da ohne Recherche unkritisch berichtet worden sei. Schließlich kritisiert der Leser, dass Informationen über Missstände im Umgang mit Tieren nicht beachtet worden seien. Die Rechtsvertretung der Zeitung hält dagegen, die Redaktion habe für die Berichterstattung sorgfältig und ordnungsgemäß recherchiert. Sie habe keine Informationen über Missstände im Umgang mit Tieren gehabt. Die Redakteure, die im Rahmen ihrer Recherchen in der Zirkustierschau waren, hätten nicht den Eindruck gehabt, dass die Tiere nicht gut behandelt worden seien. Die Zeitung weist den Vorwurf zurück, das Trennungsgebot nach Ziffer 7 des Pressekodex verletzt zu haben. Die Behauptung des Beschwerdeführers, die Zeitung habe Vorteile angenommen und dadurch beeinflusste Informationen verbreitet, sei falsch. Die kritisierte Häufung der Zirkus-Artikel sei nicht ungewöhnlich: Die Redaktion habe einen Vorbericht und einen Premierenbericht gebracht, dann den Bericht über die Leseraktion und einen Beitrag über die Begegnung des Zirkusdirektors mit dem Spielort. Darüber hinaus seien noch zwei Hinweise auf der „Tipps- und Termine“-Seite abgedruckt worden. Bei vergleichbaren Ereignissen verfare die Redaktion ebenso. Im Übrigen habe die Verlosung der Freikarten ausschließlich den werblichen Interessen des Zirkus und nicht denen der Zeitung gedient. (2008)

Die Zeitung hat nicht gegen das in Ziffer 7 des Pressekodex definierte Trennungsgebot verstoßen hat. Alle kritisierten Beiträge sind sachlich begründet und können für die Leser von Interesse sein. Allein ihre Anzahl lässt eine Schleichwerbung nicht vermuten. Das gilt auch für die Verlosung von 50 Karten und die darauf folgende Führung. Die Annahme dieser Karten durch die Redaktion zum Zweck der Verlosung verletzt nicht den Pressekodex, in diesem Fall die Ziffer 15 (Vergünstigungen). Solche Aktionen der Zeitung gemeinsam mit einem Anbieter sind

akzeptabel. Eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 liegt ebenfalls nicht vor. Die Redaktion kann glaubhaft vermitteln, dass ihr keine Informationen über unsachgemäßen Umgang mit Zirkustieren vorlagen. Auch Redakteure haben bei ihren Besuchen in Tierschau und Zirkusvorstellungen keine entsprechenden Erkenntnisse gewonnen. Die Beschwerde ist unbegründet.

(BK1-181/08)

Aktenzeichen:BK1-181/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Trennung von Werbung und Redaktion (7); Vergünstigungen (15);

Entscheidung: unbegründet